

Entgeltordnung für die Volkshochschule Köln

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 27.05.2025 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW 2024) folgende Entgeltordnung beschlossen:

I. Entgeltpflicht

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Zur Zahlung des Entgeltes ist der/die Teilnehmende verpflichtet. Minderjährige Teilnehmende haben die Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin beizubringen.
3. Zusätzlich zum Entgelt können Auslagen für benötigtes Material und sonstige Kosten - auch als Pauschale - erhoben werden.

II. Entgelte

1. Die Volkshochschule setzt die Entgelte für die Veranstaltungen fest. Dabei beträgt das Mindestentgelt für Veranstaltungen pro Teilnehmende/r je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 2,50 EUR.
2. Maßgebliche Kriterien für die Bemessung des Entgeltes sind:
 - Anzahl der Unterrichtseinheiten
 - Höhe des Dozierendenhonorars
 - Anzahl der Teilnehmenden
 - Art der Veranstaltung
 - Zielgruppe
 - Intensität der Betreuung
 - Höhe der Bezuschussung durch Dritte
 - Prüfungsaufwand
 - Größe und Ausstattung des Raumes.
3. Für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 EUR erhoben.
4. Für Veranstaltungen, die für einen geschlossenen Teilnehmendenkreis im Auftrage Dritter durchgeführt werden, ist ein mindestens kostendeckendes Entgelt aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu zahlen. In diesem Fall kann der privatrechtliche Vertrag direkt mit dem/der Dritten zustande kommen, der/die dann auch das Entgelt schuldet.
5. Stellt die Volkshochschule außerhalb einer Veranstaltung Dritten Mittel zur Verfügung (z.B. Räume, Geräte oder Ähnliches), ist ein vertraglich vereinbartes, mindestens kostendeckendes Entgelt zu zahlen.

III. Ermäßigungen

1. Personen unter 18 Jahren, Schüler*innen, Studierende und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten oder einer Au-pair-Beschäftigung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachgehen, zahlen für Veranstaltungen ein um 25 % ermäßigte Entgelt.
2. Eine Ermäßigung von 50 % des Teilnahmeentgelts erhalten
 - Kursteilnehmende, die zum Zeitpunkt des Kursbeginns im Besitz eines Schwerbehindertenausweiss sind. Berechtigte Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung (Kennzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhalten kostenlosen Zutritt. Die Teilnahme der Begleitperson ist ausgeschlossen.
 - Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
 - Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeldempfänger*innen)
 - Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfeempfänger*innen)

Inhaber*innen des Köln-Passes oder eines sonstigen Sozialpasses, der zur kostenlosen oder ermäßigten Nutzung kommunaler Leistungen berechtigt.

3. Voraussetzung für ein ermäßigte Entgelt ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei der Anmeldung zur Veranstaltung.
4. Die Ermäßigung gilt nicht für hiervon ausdrücklich ausgenommene Veranstaltungen, Material- und sonstige Kosten sowie bei Übernahme des Entgeltes durch Dritte.
5. Zur Förderung der Weiterbildungsbeteiligung, zur Kund*innenbindung oder zur Gewinnung neuer Teilnehmendengruppen kann die Volkshochschule unter Einhaltung der Haushaltsvorgaben innovative Entgeltmodelle erproben (z. B. Abonnements, Gutscheine, Bündelung von Angeboten). 6. Bei einem verspäteten Kurseinstieg, nachdem mindestens 25 % des Kurses bereits stattgefunden hat, wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt.

IV. Ausnahmen

Die Volkshochschule kann aus wichtigen Gründen eine von dieser Entgeltordnung abweichende Regelung treffen.

Abweichende Regelungen kommen insbesondere in Betracht, um integrativ wertvolle oder andere, besonders förderungswürdige Veranstaltungen anbieten zu können (z. B. Alphabetisierungskurse, Veranstaltungen zur Demokratieförderung).

V. Schlussbestimmung

Diese Entgeltordnung gilt für die Veranstaltungen der Volkshochschule Köln ab dem 1. Januar 2026. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Köln am 14.05.2020 beschlossene Entgelt- und Benutzungsordnung außer Kraft.

Eine Einrichtung der



Stadt Köln